

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/01ae3a78-bc1f-3b73-9667-e20b520e31c0>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 23 UVPG - Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum

(1) ¹Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt. ²Insbesondere sind Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) ¹Soweit die nach [§ 19 Absatz 2](#) zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. ²Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

(3) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind bei der Auslegung durch die Inhaltsdarstellung zu ersetzen.

